

Überarbeiteter Vorentwurf einer Richtlinie von 1987 (Liquidationsrichtlinie)

Begründung

Allgemeine Erwägungen

(1) Die Kommission hat sich in ihrem Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes im Jahr 1992 für eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Liquidation der Gesellschaften ausgesprochen und darüber einen Richtlinienvorschlag für 1987 angekündigt.

(2) Die Liquidation einer Gesellschaft kann nicht von ihrer Auflösung getrennt werden. Außer im Fall einer Verschmelzung führt nämlich die Auflösung einer Gesellschaft zu ihrer Liquidation, was die gleichzeitige Behandlung der beiden Vorgänge rechtfertigt.

(3) Die Harmonisierung im Bereich der Auflösung und Liquidation von Gesellschaften unterscheidet sich hinsichtlich ihrer rechtlichen Tragweite und ihrer Ziele eindeutig von der vorgesehenen Vereinheitlichung der Konkurs-, Vergleichs- und ähnlicher Verfahren, mit denen die Fälle von Zahlungsunfähigkeit geregelt werden sollen. Zu diesem Zweck ist auf der Grundlage von Artikel 220 des Vertrags von Rom der Entwurf eines Übereinkommens ausgearbeitet worden, der dem Rat zur Erörterung vorliegt.

(4) Außerdem sind die Kreditinstitute und die Versicherungsunternehmen aufgrund ihrer besonderen Tätigkeit vom Anwendungsbereich dieses Richtlinienvorschlags auszunehmen. Für sie gelten andere Gemeinschaftsmaßnahmen.

(5) Das Problem der Auflösung und Liquidation steht seit langem auf dem Programm zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts, das auf der Grundlage von Artikel 54 des Vertrags von Rom im Wege von Richtlinien durchgeführt wird. Diese Koordinierung soll in bezug auf die Gesellschaften einen gleichwertigen Schutz der Gesellschafter und der Dritten sicherstellen. Bisher hat sich die Harmonisierung auf diesem Gebiet insbesondere auf die Offenlegung (1),

die Gründung und das Kapital (2), den Jahresabschluß (3) und den konsolidierten Abschluß (4), die Zulassung der Rechnungsprüfer (5) sowie auf die Vorgänge der Verschmelzung (6) und der Spaltung (7) erstreckt.

(6) Die vorliegende Richtlinie gehört hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs zu den Harmonisierungsmaßnahmen, die auf alle Kapitalgesellschaften anwendbar sind. Die bei der Auflösung und Liquidation zu regelnden Probleme dürften nämlich für die eine oder die andere dieser Gesellschaftsformen die gleichen sein. Diese Gleichbehandlung ist angesichts der zunehmenden Zahl der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der abnehmenden Zahl der Aktiengesellschaften umso mehr gerechtfertigt.

(7) Das wesentliche Ziel der Richtlinie besteht darin, Gesellschaftern und Gläubigern im Fall der Auflösung und Liquidation einer Gesellschaft einen gleichwertigen Schutz zu geben. Einmal müssen die Gläubiger vor einer Verteilung des Gesellschaftsvermögens zu ihren Ungunsten geschützt werden. Zum anderen müssen nach Befriedigung aller Gläubiger die Gesellschafter sicher sein, ihren Anspruch auf das verbleibende Nettovermögen geltend machen zu können. Infolge der allmählichen Integration des Binnenmarktes haben mehr und mehr Gesellschafter oder Gläubiger ihren Wohnsitz in anderen Mitgliedstaaten als dem der Gesellschaft. Es liegt auf der Hand, daß die betreffenden Personen einen gleichwertigen Schutz in der gesamten Gemeinschaft bei den Verfahren benötigen, die das Ende eines Unternehmens herbeiführen sollen.

(8) Die Richtlinie zielt keineswegs darauf ab, eine erschöpfende und detaillierte Regelung diesem Bereich einzuführen. Sie beschränkt sich darauf, einige Grundsätze aufzustellen und überläßt die Regelung im einzelnen den Gesetzen der Mitgliedstaaten. Was die Reihenfolge der Bestimmungen angeht, so werden zunächst die Probleme der Auflösung und anschließend

(1) Richtlinie 68/151/EWG - ABl. L 65 vom 14. 3. 1968.

(2) Richtlinie 77/91/EWG - ABl. L 26 vom 31. 3. 1977.

(3) Richtlinie 78/660/EWG - ABl. L 222 vom 14. 8. 1978.

(4) Richtlinie 83/349/EWG - ABl. L 193 vom 18. 7.

1983.

(5) Richtlinie 84/253/EWG - ABl. L 126 vom 12. 5. 1984.

(6) Richtlinie 78/855/EWG - ABl. L 295 vom 20. 10. 1978.

(7) Richtlinie 82/891/EWG - ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982.

die der Liquidation geregelt. In beiden Bereichen stützt sich die Richtlinie auf die bereits durchgeführte Harmonisierung von Maßnahmen der Offenlegung und der Regeln über die Gültigkeit der von den Gesellschaftsorganen eingegangenen Verpflichtungen.

(9) Nach dem derzeitigen Stand der Rechte der Mitgliedstaaten sind die Gründe, aus denen eine Gesellschaft aufgelöst werden kann, zahlreich und zuweilen unterschiedlich. Außerdem sind hinsichtlich der Art und Weise der Auflösung tiefgreifende Unterschiede zu verzeichnen. Es geht also darum, diese Unterschiede insoweit anzugleichen, als dies für die Rechtssicherheit der betreffenden Personen notwendig ist. In dieser Perspektive schließt die Richtlinie die Auflösung kraft Gesetzes weitgehend aus, sie ist nur nach Ablauf der in der Satzung oder im Errichtungsakt festgesetzten Dauer der Gesellschaft zulässig. In allen anderen Fällen kann die Auflösung allein durch einen darauf gerichteten Beschluß erfolgen, der stets offenzulegen ist.

(10) Hierfür ist an erster Stelle die Hauptversammlung zuständig, die diesen Beschluß nur mit qualifizierter Mehrheit fassen kann. An zweiter Stelle ist die Zuständigkeit eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde vorzusehen.

Der Auflösungsbeschluß einer solchen Instanz ist aber im Gegensatz zu dem der Hauptversammlung nur in bestimmten Fällen möglich. Allerdings enthält die Richtlinie, die das Vorgehen des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde sehr allgemein begrenzt, kein Verzeichnis dieser Fälle und überläßt es den einzelstaatlichen Gesetzgebern, sie in ihren Rechtsvorschriften ausdrücklich festzulegen oder ihre Einführung durch Satzung zu gestatten. Diese Flexibilität stellt eine Art Ausgleich für den nahezu vollständigen Ausschluß einer Auflösung kraft Gesetzes dar, was auch mit der bereits erfolgten Harmonisierung auf dem Gebiet der Nichtigkeit von Gesellschaften in Einklang steht.

(11) Die Auflösung der Gesellschaft führt zu ihrer Liquidation, mit deren Durchführung die Liquidatoren beauftragt sind. Folglich ist es sehr wichtig, eine Reihe von Garantien in bezug auf diese Personen vorzusehen. So ist insbesondere sicherzustellen, daß die Gesellschafter Einfluß auf ihre Bestellung haben und gleichzeitig ersatzweise das Gericht oder die Verwaltungsbehörde eine Bestellungsbefugnis erhält. Die zivilrechtliche Haftung der Liquidatoren kann in keinem Fall weniger streng geregelt werden als die der Mitglieder der Geschäftsführer der Gesellschaft. Die Abberufung der Liquidatoren darf nicht allein vom Beschluß der Hauptversammlung abhängig gemacht werden. Vielmehr muß jeder Gesellschafter oder Gläubiger das Recht haben, eine Instanz außerhalb

der Gesellschaft anzurufen, die eine Abberufung aus wichtigem Grund vornehmen kann.

(12) Die Liquidation soll an erster Stelle die Gläubiger der Gesellschaft befriedigen. Zu diesem Zweck sind Regeln für die Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen und eine Ausschlußfrist vorgesehen. Erst nach Befriedigung der Gläubiger können die Liquidatoren die Verteilung des verbleibenden Nettovermögens der Gesellschaft zugunsten der Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Kapital der Gesellschaft vornehmen. Diese Verteilung erfolgt im übrigen anhand einer besonderen Unterlage, die der Hauptversammlung zur Unterrichtung vorgelegt wird und gegen die jeder Aktionär Einspruch beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde erheben kann.

I. Anwendungsbereich

Artikel 1

(1) Die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gesellschaften folgender Rechtsformen:

a) in Deutschland:

die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

b) in Belgien:

la société anonyme/de naamloze vennootschap, la société en commandite par actions/de commanditaire vennootschap op aandelen, la société de personnes à responsabilité limitée/de personenvennootschap met beperkte aansprakelijkheid;

c) in Dänemark:

aktieselskaber, kommanditaktieselskaber, anpartselskaber;

d) in Spanien:

sociedad anonima, sociedad en comandita par acciones, sociedad de responsabilidad limitada;

e) in Frankreich:

la société anonyme, la société en commandite par actions, la société responsabilité limitée;

f) in Griechenland:

η ανώνυμη εταιρία, η εταιρία περιορισμένης ευθύνης, η ετερόρρυθμη κατά μετοχές εταιρία;

g) in Irland:

public companies limited by shares or by guarantee, private companies limited by shares or by guarantee;

h) in Italien:

la società per azioni, la società in accomandita per azioni, la società a responsabilità limitata;

i) in Luxemburg:

la société anonyme, la société en commandite par actions, la société a responsabilité limitée;

j) in den Niederlanden:

de naamloze vennootschap, de besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;

1) in Portugal:

sociedade anonima, sociedade em comdaita par accoes, sociedade por quotas de responsabilidade limitada;

m) im Vereinigten Königreich:

public companies limited by shares or by guarantee, private companies limited by shares or by guarantee.

(2) Diese Richtlinie ist nicht anwendbar:

- a) auf Banken und andere Finanzinstitute sowie auf Versicherungsunternehmen;
- b) auf Gesellschaften, die Gegenstand eines Konkurs-, Vergleichs- oder eines anderen ähnlichen Verfahrens sind;
- c) auf durch eine Verschmelzung im Sinne von Artikel 3 oder 4 der Richtlinie 78/855/EWG⁽⁸⁾ aufgelösten Gesellschaften.

(3) Die Mitgliedstaaten brauchen diese Richtlinie auf Genossenschaften, die in einer der in Absatz 1 genannten Rechtsformen gegründet worden sind, nicht anzuwenden.

II. Auflösung der Gesellschaft

Artikel 2

Die Gesellschaft kann nur aufgelöst werden

- a) durch Ablauf der in der Satzung oder im Errichtungsakt festgelegten Dauer oder
- b) durch einen Beschluß der Hauptversammlung der Aktionäre oder Gesellschafter nach Artikel 3 oder

c) durch den Beschluß eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde nach Artikel 4.

Artikel 3

(1) Der Beschluß der Hauptversammlung der Aktionäre oder Gesellschafter über die Auflösung der Gesellschaft erfordert zumindest eine Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Wertpapiere oder des vertretenen gezeichneten Kapitals.

(2) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten können jedoch vorschreiben, daß die einfache Mehrheit der in Absatz 1 bezeichneten Stimmenausschreift, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist.

Artikel 4

(1) Der Beschluß eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde über die Auflösung der Gesellschaft kann nur ausgesprochen werden

- a) in Fällen, die ausdrücklich vom Gesetz oder von der Satzung oder dem Errichtungsakt vorgesehen sind und die die Funktionsweise der Gesellschaft oder die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit betreffen;
- b) in Fällen, die in Artikel 11 der Richtlinie 68/151/EWG⁽⁹⁾ bezeichnet werden und einen Mangel bei der Gründung der Gesellschaft betreffen oder
- c) in einem Fall, in dem der Zweck der Gesellschaft erfüllt ist oder nicht weiter verfolgt werden kann.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen allein die Vereinigung aller Aktien in einer Hand oder das Absinken der Zahl der Gesellschafter unter die gesetzliche Mindestzahl nicht als Grund für die Auflösung der Gesellschaft vorsehen. Artikel 5 der Richtlinie 77/91/EWG⁽¹⁰⁾ wird aufgehoben.

(3) Das in Absatz 1 vorgesehene Verfahren der Auflösung vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde muß zumindest vom Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan der Gesellschaft oder von einem oder mehreren Aktionären oder Gesellschaftern eingeleitet werden können (die über Aktien oder Anteile im Nennwert, oder, wenn ein Nennwert nicht vorhanden ist, im Rechnungswert von 5 % des gezeichneten Kapitals verfügen).

(4) Die Gerichts- oder Verwaltungsbehörde muß der Gesellschaft eine ausreichende Frist einräumen können, um den Mangel zu beheben.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 295 vom 20.10.1987

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 65 vom 14. 3. 1968

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977

(5) Bei Beschluß durch eine Verwaltungsbehörde müssen Rechtsmittel gegen diesen Beschluß bei einem Gericht eingelegt werden können.

Artikel 5

(1) Der von der Hauptversammlung der Aktionäre oder Gesellschafter gefaßte Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft kann von dieser Versammlung mit der nach Artikel 3 erforderlichen Mehrheit widerrufen werden, solange keine Verteilung im Rahmen der Liquidation nach Artikel 12 vorgenommen worden ist.

(2) Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen kann die Hauptversammlung der Aktionäre oder Gesellschafter eine Auflösung der Gesellschaft wegen des Ablaufs der in der Satzung oder im Errichtungsakt festgelegten Dauer der Gesellschaft für nichtig erklären.

III. Liquidation der Gesellschaft

Artikel 6

(1) Die Auflösung der Gesellschaft führt zu ihrer Liquidation. Die Liquidation wird von einem Liquidator oder von mehreren Liquidatoren vorgenommen.

(2) Die Liquidatoren werden bestellt:

- a) durch die Satzung oder den Errichtungsakt oder, andernfalls,
- b) durch einen Beschluß der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit der von den Aktionären oder Gesellschaftern abgegebenen Stimmen gefaßt wird, oder, andernfalls,
- c) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde auf Antrag eines Aktionärs, Gesellschafters oder Gläubigers oder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Gesellschaft.

(3) Die Aufgaben von Liquidatoren werden, soweit sie nicht durch die Satzung oder den Errichtungsakt bestellt sind und bis zum Zeitpunkt einer Bestellung durch die Hauptversammlung oder durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde, von den Mitgliedern des Verwaltungs- oder Leitungsorgans wahrgenommen.

Artikel 7

Die Liquidatoren können vor dem Abschluß der Liquidation abberufen werden:

a) in den in Artikel 6 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Fällen der Bestellung, durch einen

Beschluß der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Aktionäre oder Gesellschafter gefaßt wird;

b) in allen Fällen der Bestellung durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde, auf Antrag eines Aktionärs, Gesellschafters oder Gläubigers der Gesellschaft, jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Artikel 8

(1) Die Liquidatoren können alle für die Liquidation der Gesellschaft notwendigen Handlungen unter Beachtung der sich insbesondere aus den Artikeln 10 bis 13 ergebenden Verpflichtungen vornehmen.

(2) Die Liquidatoren sind befugt, die Gesellschaft gegenüber Dritten zu verpflichten und sie gerichtlich zu vertreten.

(3) Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j) der Richtlinie 68/151/EWG wird wie folgt geändert:

„Die Bestellung, das Ausscheiden sowie die Personalien der Liquidatoren. Bei der Offenlegung muß angegeben werden, ob die Liquidatoren die Gesellschaft allein oder nur gemeinschaftlich verpflichten können.“

Artikel 9

Die Gesetze der Mitgliedstaaten regeln die zivilrechtliche Haftung der Liquidatoren für schuldhaftes Verhalten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zumindest nach den gleichen Vorschriften, die auf die zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der Gesellschaft anwendbar sind. Unabhängig von dem Umfang der Haftung der Mitglieder dieser Organe muß jedoch die Haftung der Liquidatoren gegenüber der Gesellschaft sowie gegenüber jedem Aktionär oder Gesellschafter sowie gegenüber jedem Gläubiger dieser Gesellschaft vorgesehen werden.

Artikel 10

(1) Die Liquidatoren müssen zum Zeitpunkt der Eröffnung der Liquidation eine Übersicht über die Vermögenslage der Gesellschaft erstellen. Jeder Aktionär oder Gesellschafter sowie jeder Gläubiger der Gesellschaft kann eine Abschrift dieser Übersicht ohne Kosten und auf Anfrage erhalten.

(2) Diese Richtlinie berührt nicht die Bestimmungen der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 84/253/EWG über die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses sowie

über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung dieser Abschlüsse beauftragten Personen.

Artikel 11

(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h) der Richtlinie 68/151/EWG vorgesehene Offenlegung der Auflösung der Gesellschaft muß sich auch auf den Zustand der Liquidation der Gesellschaft und die Aufforderung an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen erstrecken. Diese Angaben sind zweimal im Abstand von mindestens zwei Wochen in dem nach Artikel 3 Absatz 4 der genannten Richtlinie bezeichneten Amtsblatt bekanntzumachen.

(2) Außerdem ist eine solche Aufforderung jedem Gläubiger, der der Gesellschaft bekannt ist und der es unterläßt, seine Forderung binnen drei Monaten nach der letzten der in Absatz 1 vorgesehenen Bekanntmachung im nationalen Amtsblatt anzumelden, persönlich mitzuteilen.

(3) Die Gläubiger, die ihre Forderungen innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der letzten Bekanntmachung im nationalen Amtsblatt nicht angemeldet haben, können ihre Forderungen gegenüber der Gesellschaft nicht mehr geltend machen. Darauf ist in den in Absatz 1 genannten Bekanntmachungen im nationalen Amtsblatt sowie in der in Absatz 2 vorgesehenen persönlichen Aufforderung hinzuweisen.

Artikel 12

(1) Eine Verteilung im Rahmen der Liquidation an berechnete Personen, die in der Satzung oder im Errichtungsakt bezeichnet sind, oder, soweit eine derartige Bezeichnung fehlt, an die Aktionäre oder Gesellschafter darf erst erfolgen, wenn alle Gläubiger der Gesellschaft, die ihre Forderungen nach Artikel 11 geltend gemacht haben, befriedigt worden sind.

(2) Das Nettovermögen der Gesellschaft wird nach Befriedigung der in Absatz 1 genannten Gläubiger und gegebenenfalls nach Verteilung der geschuldeten Beträge an die in Absatz 1 genannten berechtigten Personen auf die Aktionäre oder Gesellschafter im Verhältnis zum Nennwert ihrer Aktien oder Anteile, oder, wenn ein Nennwert nicht vorhanden ist, zum Rechnungswert dieser Aktien oder Anteile verteilt, soweit in der Satzung oder im Errichtungsakt nichts anderes bestimmt ist.

(3) Wenn Bareinlagen nicht im gleichen Verhältnis für alle von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien oder Anteile eingezahlt worden sind, sind diese Einlagen zu erstatten. In diesem Fall wird nur das verbleibende Nettovermögen nach Absatz 2 verteilt. Reicht das Nettovermögen nicht

aus, um die obengenannten Einlagen zu erstatten, so tragen die Aktionäre oder Gesellschafter den Verlust im Verhältnis zum Nennwert ihrer Aktien oder Anteile, oder, wenn ein Nennwert nicht vorhanden ist, zum Rechnungswert dieser Aktien oder Anteile.

(4) Ist eine Forderung gegenüber der Gesellschaft nicht fällig oder ist sie strittig, kann die Verteilung des Nettovermögens nur insoweit vorgenommen werden, als eine angemessene Garantie zugunsten dieses Gläubigers hinterlegt wird.

Artikel 13

(1) Die Liquidatoren müssen einen Plan für die Verteilung des Nettovermögens der Gesellschaft im Einklang mit Artikel 12 und nach Ablauf der in Artikel 11 Absatz 3 vorgesehenen Frist erstellen.

(2) Dieser Verteilungsplan ist der Hauptversammlung und den in der Satzung oder im Errichtungsakt bezeichneten berechtigten Personen mitzuteilen. Jeder Aktionär oder Gesellschafter sowie jede berechnete Person kann gegen den Verteilungsplan Einspruch bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Unterrichtung der Hauptversammlung oder der berechtigten Personen erheben. Vor Ablauf dieser Frist darf keine Verteilung vorgenommen werden.

(3) Wird Einspruch erhoben, so beschließt das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, ob und inwieweit vor der Entscheidung dieser Instanz während des Verfahrens eine Verteilung vorgenommen werden darf.

(4) Die Liquidation ist mit der Durchführung des Verteilungsplans abgeschlossen.

Artikel 14

Wenn nach dem Abschluß der Liquidation vorher nicht bekannte Vermögensgegenstände entdeckt werden oder sich andere Maßnahmen der Liquidation als notwendig erweisen, beschließt das Gericht oder die Verwaltungsbehörde auf Antrag eines Aktionärs, Gesellschafters oder Gläubigers über die Wiedereröffnung der Liquidation und legt die Einzelheiten des Verfahrens fest.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten ändern bis zum ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften insoweit,

als dies zur Anpassung an die Bestimmungen dieser Richtlinie erforderlich ist, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten brauchen diese Richtlinie auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der im Absatz 1 genannten Bestimmungen bereits bestehenden Gesellschaften nicht anzuwenden, wenn zu diesem Zeitpunkt eine nach dem Gesetz des Mitgliedstaates vorgeschriebene Handlung oder Formalität im Zusammenhang mit der Auflösung oder der Liquidation bereits vorgenommen ist.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.